BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Zuständig Leana Waber
Tel. direkt 031 938 22 75
E-Mail leana.waber@bernerbauern.ch
Bereich Agrarpolitik
Datum 28.02.2023

Per Mail an: politischegeschaefte.weu@be.ch

Vernehmlassungsverfahren: Kantonales Waldgesetz (KWaG); Änderung

Sehr geehrter Herr Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2022 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren Kantonales Waldgesetz eingeladen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 10‘000 Berner Landwirtschaftsbetriebe. Viele Berner Bauernfamilien sind auch Waldbesitzer und/oder Bewirtschafter und somit von den forstlichen Tätigkeiten des Kantons Bern direkt oder indirekt betroffen.

Ausgangslage

12'700 ha Wald im Kanton Bern gehören als sogenannter Staatswald dem Kanton. Diese Fläche entspricht rund 7 Prozent der Waldfläche im Kanton. Die vorliegende Änderung des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) hat zum Ziel, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die bisherige Abteilung Staatsforstbetrieb des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft auszugliedern und ihr die Bewirtschaftung des Staatswalds zu übertragen. Wobei der Staatswald im Eigentum des Kantons bleibt und der Kanton Alleinaktionär oder in jedem Fall Mehrheitsaktionär ist. Das Generalsekretariat der WEU soll dabei die Eignerrolle wahrnehmen, das AWN stellt die Gewährleistung der Bewirtschaftung mittels Vertrag sicher. Die einmaligen Kosten der Ausgliederung belaufen sich inklusive Kapitalisierung der Aktiengesellschaft auf rund 3,9 Millionen Franken.

Stellungnahme

<u>Grundsätzliches</u>

Der BEBV will die Privatisierung des Staatsforstbetriebes nicht verhindern, steht dem Vorgang aber kritisch gegenüber.

Der BEBV sieht grundsätzlich die Vorteile einer privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft für die wirtschaftliche Führung eines Betriebes. Da es sich hierbei aber um Staatswald handelt, sieht der BEBV die Beurteilung differenziert. Nebst der wirtschaftlichen Holznutzung nimmt der Staatswald auch weitere wichtige Funktionen ein wie Wasserspeicher, Förderung der Kreislaufwirtschaft, Förderung der Biodiversität, Erfüllung von gesellschaftlich-sozialen Nutzen und Schutz- und Klimafunktionen. Es muss ausgeschlossen werden, dass durch die Privatisierung die wirtschaftlichen Interessen überwiegen und die weiteren Funktionen in den Hintergrund geraten. Besonders zur Erfüllung von Schutzfunktionen und ökologischen sowie sozialen Bedürfnissen sind die Staatwaldflächen prioritär zu bevorzugen.

Eigentümer des Walds bleibt nach wie vor der Kanton Bern. Mit einer Änderung des Kantonalen Waldgesetzes muss die politische Steuerung und Einflussnahme weiterhin sichergestellt sein.

Art. 41 Abs 2 und Abs 3

Die Streichung von Art. 41 Abs 2 lehnt der BEBV ab. Die Möglichkeit, die Bewirtschaftung geeigneten Dritten zu übertragen, wenn dies wirtschaftlich oder organisatorisch vorteilhafter ist, muss unbedingt weiterhin explizit im Gesetz verankert sein und darf nicht gestrichen werden. In vielen Regionen hat sich die Auslagerung der Arbeiten an Dritte bereits als vorteilhafter erwiesen. Durch eine Gesetzesänderung dürfen diese etablierten und bewährten Auslagerungen nicht gefährdet werden. Die Bewirtschaftung durch Dritte kann auch nach einer Privatisierung sinnvoller sein als der Ausbau der eigenen Strukturen und muss daher laufend geprüft werden. Lokal bestehende Forstbetriebe sind den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten besser angepasst, als eine zentral gesteuerte Aktiengesellschaft. Die Auslagerung von Arbeiten an Dritte bietet zudem die Möglichkeit Arbeits- und Ausbildungsplätze dezentral zu fördern und die Wertschöpfung in den Regionen zu erhöhen.

Ebenfalls darf Art. 41 Abs 3 nicht gestrichen werden. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass der Staatwald auch wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung steht. Zur Aufrechterhaltung und Förderung der waldwirtschaftlichen Forschung im Kanton Bern.

Der Berner Bauern Verband erwartet, dass sich die Zusammenarbeit bei der obligatorischen, forstlichen Grundbildung in organisatorischer Hinsicht positiv weiterentwickelt und die Kurse auch nach einer möglichen Privatisierung nicht kostenintensiver werden.

Die rechtzeitige Sicherstellung einer ausreichenden Nutzholzversorgung des Staatsforstbetriebes für Grossprojekte wie Campus Biel und Bern muss auch nach einer allfälligen Privatisierung gewährleistet werden.

Der BEBV empfiehlt zusätzlich andere Betriebsformen in Betracht zu ziehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Hans Jörg Rüegsegger
Präsident

Karin Oesch
Geschäftsführerin